

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit
am 12.06.2014**

Entwurf eines Erlasses über die Ausstellung des Sachkundenachweises sowie über die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Pflanzenschutzgesetz i.V.m. der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

A Problem

Durch das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 und die darauf beruhende Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 hat der Bund den Ländern im Bereich des Pflanzenschutzes neue Aufgaben übertragen. So obliegt es künftig den Ländern, über Anträge auf Ausstellung eines Sachkundenachweises für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu entscheiden und diesen auszustellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Außerdem haben die Länder Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu überprüfen und zu entscheiden, welche Maßnahmen als geeignet anzuerkennen sind, bei regelmäßiger Teilnahme die festgestellte Sachkunde im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu erhalten.

In den vergangenen Monaten haben die Länder ein Verfahren zur Ausstellung des Sachkundenachweises vereinbart, nach dem jedes Land die Entscheidung über das Vorliegen der Sachkunde für die in diesem Land ansässigen Antragsteller trifft und deren Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen anschließend einer zentralen Stelle in Rheinland-Pfalz zugänglich macht, die den Sachkundenachweis sodann ausstellt. Es ist beabsichtigt, dieses Verfahren ab Mitte des Jahres 2014 umzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Länder bestimmen, welche Behörde im eigenen Land für die Feststellung der Sachkunde und die Freigabe der Daten zur Ausstellung des Sachkundenachweises durch die zentrale Stelle in Rheinland-Pfalz zuständig ist.

B Lösung

Der anliegende Entwurf eines Erlasses des Senators für Gesundheit über die Ausstellung des Sachkundenachweises gemäß § 9 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz i.V.m. § 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung sowie über die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 9 Absatz 4 Pflanzenschutzgesetz i.V.m. § 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) ist in seiner Funktion als Pflanzenschutzdienst aufgrund der dort vorhandenen fachlichen Kompetenz die Verwaltungsbehörde des Landes Bremen, die geeignet ist, die beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen. Dies gilt sowohl für die Feststellung, ob ein Antragsteller die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln besitzt, als auch für die Überprüfung, ob bestimmte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bei regelmäßiger Teilnahme der antragstellenden Person zur Aufrechterhaltung dieser Sachkunde geeignet sind. Aus diesem Grund soll die Zuständigkeit dem LMTVet übertragen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Erlassentwurf Bezug genommen.

C Alternativen

Die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung wird zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung benötigt. Eine abweichende Regelung kommt aus fachlichen Gründen nicht in Betracht.

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Entwurf hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

E Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf eines Erlasses über die Ausstellung von Sachkundenachweisen und die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung zu.

Anlage:

Entwurf eines Erlasses des Senators für Gesundheit über die Ausstellung des Sachkundenachweises gemäß § 9 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz i.V.m. § 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung sowie über die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 9 Absatz 4 Pflanzenschutzgesetz i.V.m. § 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung